

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 50

**zum Entwurf einer Änderung
des Kantonsratsbeschlusses
über die Zahl und den
Beschäftigungsgrad der
Staatsanwältinnen und
-anwälte und der Jugend-
anwältinnen und -anwälte**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte. Die heute im Kantonsratsbeschluss genannte Anzahl Stellen und die Beschäftigungsgrade wurden im Hinblick auf die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 festgelegt. Es war immer klar, dass nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht eine Überprüfung der eingesetzten Personalressourcen vorgenommen werden muss. Diese Analyse hat nun ergeben, dass mit den vorhandenen Ressourcen nicht alle Strafuntersuchungen, wie vom Gesetz verlangt, innert einer angemessenen Verfahrensdauer abgeschlossen werden können. Mit einer Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte um drei Vollzeitstellen sowie weiteren Massnahmen sollen die Kapazitäten gezielt aufgestockt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte.

1 Ausgangslage

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) wurden die Vorschriften zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Die Luzerner Strafverfolgungsbehörden wurden aufgrund des neuen Bundesrechts und der neuen Einteilung des Kantonsgebietes in Gerichts- und Verwaltungskreise im Zusammenhang mit der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) auf den 1. Januar 2011 komplett neu organisiert. Im Wesentlichen wurden die Amtsstatthalterämter und das kantonale Untersuchungsrichteramt aufgehoben und die Staatsanwaltschaft als Dienststelle unter der Leitung eines Oberstaatsanwalts oder einer Oberstaatsanwältin geschaffen. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (OGB; SRL Nr. 260) regelt das Nähere. Die Staatsanwaltschaft umfasst derzeit rund 105 Stellen. Unser Rat hat in der Gesetzesbotschaft dargelegt, dass erst die Praxis Klarheit über die tatsächlich benötigten Personalressourcen unter dem neuen Recht geben werde. Im Einverständnis mit Ihrem Rat haben wir die Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden vorerst ohne einen Personalausbau durchgeführt und festgehalten, dass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden müssen. Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel IX der Botschaft B 137 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses vom 15. Dezember 2009 (in: Verhandlungen des Kantonsrates 2010, S. 611 ff.). Verschiedene Kantone haben einen anderen Weg beschritten und die Belegschaft ihrer Staatsanwaltschaften um 10 bis 20 Prozent ausgebaut. Auch bei den Luzerner Gerichten fand mit der Einführung der neuen Prozessordnungen ein Personalausbau auf allen Stufen statt.

Nach etwas mehr als einem Jahr praktischer Erfahrung unter den Regeln der Schweizerischen Prozessordnungen (vgl. Kap. 2) und mit der neuen Aufbauorganisation ist erkennbar, in welchen Bereichen Massnahmen erforderlich sind. Vorab kann aber festgehalten werden, dass die gesamte Reorganisation erfolgreich verlief und kein Bedarf an einer grundlegenden Änderung besteht. Innerhalb von schlanken Strukturen wird effizient gearbeitet. Mit der neuen Organisationsstruktur konnte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung verbessert werden. Trotz der grossen Belastung

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Betriebskultur gut. Im Rahmen eines Prozessmanagements werden in den betrieblichen Abläufen laufend Verbesserungen angestrebt und erreicht. Die Zusammenarbeit mit den Akteuren der Strafverfolgung ist etabliert. So finden regelmässige Rapporte mit der Luzerner Polizei und auch ein Erfahrungsaustausch mit den amtlichen Verteidigerinnen und Verteidigern statt.

Die Analyse der Staatsanwaltschaft zeigt, dass namentlich mit der Einsetzung von Übertretungsstrafrichterinnen und -strafrichtern gemäss § 92 OGB die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Bagatellbereich – Straftaten, die kein Verbrechen oder Vergehen darstellen – gesteigert werden konnte. Die Erledigungsquote der Staatsanwaltschaft lag im Jahr 2011 erstmals seit mehreren Jahren wieder bei über 100 Prozent. Doch bei den umfangreicher und komplexen Strafverfahren verfügen die Staatsanwältinnen und -anwälte nicht über genügend Kapazitäten. Grosse Fälle können mangels personeller Ressourcen oft erst nach längerer Zeit bearbeitet und regelmässig erst nach Jahren an die Gerichte überwiesen werden. Eine Auswertung aller Strafverfahren, die seit mehr als einem Jahr hängig sind, zeigt steigende Zahlen. Während per 1. Oktober 2011 noch 271 Verfahren seit mehr als einem Jahr hängig waren, lag diese Zahl am 1. März 2012 bereits bei 303 Verfahren. Verfolgungsverjährungen infolge langer Dauer der Untersuchungs- und Anklageverfahren sollten jedoch vermieden werden. Bei den Verfahren können die angestrebten Durchlaufzeiten klar nicht erreicht werden. Die Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene dauern im Schnitt sieben anstelle der angestrebten vier Monate. Die Anklagen ergehen durchschnittlich gut 21 Monate nach Falleingang, als Ziel sind 18 Monate vorgegeben. Bei Krankheiten, Mutterschaften und Ferienabwesenheiten stösst die Organisation mehrmals jährlich an ihre Grenzen. Es muss laufend nach Aushilfen gesucht werden, die aber aufgrund der kurzen Einsatzzeit nicht sehr effektiv sind. Diesem Problem kann begegnet werden, indem eine Art Pool mit Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten geschaffen wird. Die Personen aus dem Personalpool kämen gezielt zu gunsten der Staatsanwältinnen und -anwälte, die beispielsweise einen personellen Engpass (z.B. wegen Krankheit) oder vorübergehend eine besonders grosse Fallbelastung haben (z.B. grosse Polizeiaktion mit vielen inhaftierten Personen), zum Einsatz. Die Gerichte haben mit einer ähnlichen Lösung positive Erfahrungen gemacht. Eine Umsetzung ist allerdings nur mit zusätzlichem Personal möglich.

2 Auswirkungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung wurden einerseits die Regeln des Strafverfahrens gesamtschweizerisch vereinheitlicht und andererseits die Kantone verpflichtet, ihre Behörden nach dem Staatsanwaltschaftsmodell zu organisieren. Die bisherigen Erfahrungen im Kanton Luzern zeigen, dass die neuen Verfahrensregeln den Aufwand der Staatsanwaltschaft sowohl in der Untersuchungs- wie in der Anklagephase vergrössert haben. Im Einzelnen macht die Staatsanwaltschaft auf folgende Aspekte aufmerksam:

- Den ausgebauten strafprozessualen Rechten steht ein erheblich grösserer Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden gegenüber. Die neue Strafprozessordnung führt generell zu einem grösseren Formalismus in den Untersuchungs- und Anklageverfahren. Erwähnt seien: umfangreichere Rechtsbelehrungen, mehr Schriftlichkeit insbesondere bei Beschlagnahmungen, formeller Akt der Untersuchungseröffnung zwecks Ablage in den Akten, mehr Schriftlichkeit bei Aufträgen an die Polizei, kompliziertere Prozesse bei Gutachten, zahlreiche Vernehmlassungen zu Beschwerden u.a.m.
- Unter der Schweizerischen Strafprozessordnung ist die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten anspruchsvoller geworden. Es sind zum Beispiel mehr Parteimitteilungen zu verfassen. Früher konnte ein Verfahren mit Zustellung des Strafbefehls abgeschlossen werden. Heute muss der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin den Verfahrensabschluss ankündigen und die Parteien erhalten zudem Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- Der mit dem Staatsanwaltschaftsmodell beseitigte Handwechsel innerhalb der Strafverfolgungsbehörden – wer untersucht, klagt nun auch selber an –, hat nicht den erhofften Effizienzgewinn gebracht. Die frühere kantonale Organisationsform mit spezialisierten Anklägerinnen und Anklägern war aufgrund der vorhandenen Anklageroutine eher effizienter.
- Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist intensiver geworden. Der Gesetzgeber wollte eine stärkere Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft, was beim einzelnen Staatsanwalt und bei der einzelnen Staatsanwältin einen Mehraufwand verursacht.
- Die Anzahl der Haftfälle mit Antrag an das Zwangsmassnahmengericht hat zwar abgenommen, aber die einzelnen Fälle sind deutlich aufwendiger geworden. Der Arbeitsaufwand für einen durchschnittlichen Haftfall hat sich im Minimum verdoppelt. Die Zahl der polizeilichen Festnahmen ist in etwa gleich geblieben.
- Mit dem neuen Recht müssen die Staatsanwältinnen und -anwälte neben der Untersuchungsführung als Kernaufgabe zunehmend vor Gericht auftreten. Die Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen und die Teilnahme an den Verhandlungen sind zeitintensive Tätigkeiten.

3 Handlungsbedarf

Das Verfahrensrecht ist Bundesrecht und muss von den Strafverfolgungsbehörden angewendet werden. Wesentliche Gesetzgebungskompetenzen haben die Kantone im Strafprozessrecht nicht mehr (vgl. §§ 75 ff. OGB). Im Rahmen des Staatsanwaltschaftsmodells sind lediglich kleinere Anpassungen möglich. Die Staatsanwaltschaft hat seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der neuen Organisationsform auf betrieblicher Ebene laufend Optimierungen umgesetzt (z.B. administrative Entlastung mit der Vereinheitlichung von Formularen von Luzerner Polizei und Staatsanwaltschaft). In Zusammenhang mit der Botschaft B 25 zu Entwürfen von Gesetzesänderungen zur Schaffung eines Kantonsgerichtes und zu weiteren Organisationsänderungen im

Justizwesen des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2011 haben wir Ihrem Rat eine Regelung beantragt, welche die Flexibilität der Staatsanwaltschaft in der Fallführung erhöht. Gemäss dem Beschluss Ihres Rates vom 14. Mai 2012 ist diese Änderung am 1. September 2012 in Kraft getreten (vgl. zur Gesetzesänderung Kantonsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2012, S. 1535, und zur Verordnungsänderung Nr. 35 vom 1. September 2012, S. 2711 bzw. Nr. 37 vom 15. September 2012, S. 2875).

Aus der Darstellung der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass die Staatsanwältinnen und -anwälte mit der Untersuchungs- und Anklageführung stark ausgelastet sind und die Durchlaufzeiten bei der Bearbeitung grosser Fälle reduziert werden sollten. Das Strafverfahren ist getragen von den Grundsätzen des Beschleunigungsgebotes und des Verfolgungzwanges. Aus diesen rechtsstaatlichen Gründen sowie aus der Überlegung heraus, dass ein Ausbau der Luzerner Staatsanwaltschaft auch ein rechtspolitisches Zeichen zur Kriminalitätsprävention darstellt, sollen die personellen Kapazitäten gezielt ausgebaut werden. Gemäss den Vorschlägen der Staatsanwaltschaft soll zum einen die Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte und zum anderen die Zahl der Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten erhöht und das Sekretariat verstärkt werden.

Zur Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte um drei Personen beantragen wir Ihrem Rat eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 276). Zudem werden wir die Aufwendungen für alle geplanten Massnahmen im Voranschlag für das Jahr 2013 einstellen und Ihrem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Ihr Rat hat bei der Behandlung der Staatsrechnung 2011 in der Junisession 2012 von den zuständigen Kommissionen über die Notwendigkeit eines Personalausbau Kenntnis erhalten. Insbesondere führte die Kommission Justiz und Sicherheit in ihrem Mitbericht an die Planungs- und Finanzkommission aus, es könne eine erhebliche Abweichung bei den Indikatoren festgestellt werden, weshalb bei der bevorstehenden Budgetierung ein Handlungsbedarf bestehe und ein Stellenausbau zu prüfen sei.

3.1 Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte

Aufgrund des in der Analyse erhobenen Handlungsbedarfs wird Ihrem Rat ein Ausbau um drei Stellen beantragt. Der Oberstaatsanwalt ist als Dienststellenleiter für den Einsatz der neu zu wählenden Staatsanwältinnen und -anwälte verantwortlich. Es besteht die Absicht, mit den neuen Stellen die am stärksten belasteten Abteilungen 1 in Kriens und 2 in Emmen sowie die Abteilung 4 Spezialdelikte zu verstärken.

Für die drei zusätzlichen Staatsanwaltsstellen ist mit Personalkosten von rund 540'000 Franken (inkl. Sozialleistungen) zu rechnen. Die neuen Staatsanwältinnen und -anwälte können in den bestehenden Räumlichkeiten untergebracht werden. Mit der Änderung des Kantonsratsbeschlusses werden die folgende Anzahl Stellen im Voll- und Hauptamt beziehungsweise die folgenden Gesamtpensen festgelegt:

Funktionen 2013	Stellen (Anzahl Personen)	Pensen
Staatsanwältinnen und -anwälte	30	2930
Jugandanwältinnen und -anwälte (unverändert)	3	280
Total	33	3210

3.2 Weitere Massnahmen

Es ist derzeit geplant, bei der Oberstaatsanwaltschaft einen Pool mit drei Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten aufzubauen, um flexibel auf vorübergehende personelle Vakanzen oder unvorhersehbare Fallbelastungen reagieren zu können. Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten haben gemäss Gesetz die Aufgabe, die fallführenden Staatsanwältinnen und -anwälte zu unterstützen und bestimmte Untersuchungshandlungen selber durchführen (vgl. § 70 OGB i.V.m. § 7 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010, SRL Nr. 275). Für die vorgesehenen drei neuen Stellen ist mit Kosten von brutto rund 390000 Franken zu rechnen. Hinzu kommen noch Mietkosten für die Büroräume von schätzungsweise 70000 Franken.

Auch bei den Sekretariaten sind derzeit Personalaufstockungen in Planung, um Engpässe zu beheben und um die Staatsanwältinnen und -anwälte in den administrativen Arbeiten zu entlasten. Es wird mit einem Ausbau um 2,5 Stellen gerechnet. Dieser Ausbau ist bei den Abteilungen 1 in Kriens (50 %) und 2 in Emmen (50 %) sowie bei der Abteilung 4 Spezialdelikte (100 %) und bei den zentralen Diensten (50 %) vorgesehen. Die Kosten dürften sich auf rund 250000 Franken belaufen.

Die Finanzierung der geplanten Assistenz- und Sekretariatsstellen und der Mietaufwendungen wird im Rahmen des Voranschlags 2013 von Ihrem Rat zu beschliessen sein und ist nicht Gegenstand des mit dieser Botschaft vorgelegten Änderungsentwurfes.

4 Kosten und Finanzierung

Mit dem Stellenausbau erhöhen sich die Personalaufwendungen (inkl. Sozialleistungen) der Staatsanwaltschaft wie folgt:

Massnahme	Mehrkosten jährlich
3 neue Staatsanwaltsstellen	540000.00
3 neue Staatsanwalts-Assistenten-Stellen	390000.00
2,5 neue Sekretariatsstellen	250000.00
Mehrkosten	1180000.00

Die zusätzlichen Mietaufwendungen können derzeit im Einzelnen nicht ausgewiesen werden. Möglicherweise können im Gebäude der Oberstaatsanwaltschaft an der Zentralstrasse in Luzern noch Räume zugemietet werden, was Aufwendungen von 70000 Franken zur Folge hätte.

Aufgrund von aktuellen Zahlen rechnet das Justiz- und Sicherheitsdepartment für das Jahr 2012 bei der Staatsanwaltschaft mit Einnahmen von rund 14,9 Millionen Franken. Mit dem zusätzlichen Personal kann der Erledigungsquotient gesteigert werden, sodass ein Mehrertrag ab 2014 in der Höhe von rund 500 000 Franken möglich ist.

Wir haben Ihrem Rat bereits dargelegt, dass das Voranschlagsjahr 2013 des Kantons finanziell ein schwieriges Jahr sein wird. Die weitere Finanzplanung zeigt, dass auch die darauf folgenden Jahre anspruchsvoll werden. Wie im Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan dargelegt, läuft derzeit ein Projekt zur Überprüfung der Leistungen und Strukturen, damit der Kanton die Vorgaben der Schuldenbremse auch künftig einhalten kann. Unser Rat ist der Ansicht, dass unter diesem Vorzeichen alle Organisationseinheiten, die aus dem kantonalen Finanzhaushalt finanziert werden, einschliesslich der Gerichte, ihren Beitrag leisten müssen. Die Staatsanwaltschaft ist zusammen mit den Gerichten – Obergericht, Kriminalgericht, Bezirksgerichte, Zwangsmassnahmengericht – Teil der Strafbehörden des Kantons Luzern. Eine gut funktionierende Staatsanwaltschaft, welche die Strafverfahren zum weitaus grössten Teil selber abschliesst, liegt im Interesse des gesamten Gerichtswesens. Gemäss den Geschäftsberichten der Staatsanwaltschaft werden pro Jahr verhältnismässig wenige Fälle an das Kriminalgericht und die Bezirksgerichte überwiesen: so im Jahr 2011 nur 154 Anklagen bei 36 772 von der Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehlen erledigten Verfahren.

Wir geben ausserdem der finanzpolitischen Erwartung Ausdruck, dass der Stellenausbau der Staatsanwaltschaft durch die stetigen Bemühungen der richterlichen Instanzen, die Verfahrensdauern kurz zu halten und die Fälle effizient zu erledigen, sowie durch andere Massnahmen innerhalb des Gerichtswesens kompensiert werden kann. Des Weiteren hat die Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht ein gewisses Potenzial zur Vereinfachung und Standardisierung von betrieblichen Abläufen, und es dürften gewisse Synergieeffekte eintreten. Deren Quantifizierung war bisher weder bei der Beratung der Fusionsvorlage durch Ihren Rat noch ist sie zum heutigen Zeitpunkt möglich (vgl. Botschaft B 25 zu Entwürfen von Gesetzesänderungen zur Schaffung eines Kantonsgerichtes und zu weiteren Organisationsänderungen im Justizwesen des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2011). Unser Rat erachtet angesichts dieser Entwicklungen den Ausbau der Staatsanwaltschaft dank der angeführten Mehreinnahmen einerseits und indirekt dank der Reduktion bei den Globalbudgets im Gerichtswesen andererseits als finanzierbar. Im Rahmen des Voranschlags 2013 sind die entsprechenden Massnahmen umzusetzen.

Obergericht und Verwaltungsgericht weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme allerdings darauf hin, dass die Geschäftslast an den erstinstanzlichen Gerichten im Jahr 2011 und im ersten Halbjahr 2012 um 15 Prozent gestiegen ist. Das Obergericht verzeichnete seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung eine Zunahme der Beschwerden gegen die Strafverfolgungsbehörden von rund 50 Prozent.

Der Stellenausbau bei der Staatsanwaltschaft werde dort zwar zu einer höheren Erledigungsquote führen. Das werde jedoch zwangsläufig eine Zunahme der Strafverfahren bei den erinstanzlichen Gerichten und dem Kantonsgesetz nach sich ziehen. Von der Zusammenlegung des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum Kantonsgesetz seien keine Synergieeffekte zu erwarten, da die Zusammenlegung auf die Geschäftslast keine Auswirkungen habe. Leistungen im administrativen Bereich (Finanzwesen, Informatik) würden zentral erbracht, sodass das Synergiepotenzial bereits ausgeschöpft sei. Die Gerichte benötigten daher die heute verfügbaren personnelten Ressourcen dringend, um dem Leistungsauftrag nachzukommen, und sehen sich nicht in der Lage, aufwandseitige Verbesserungen zu erzielen.

5 Weiteres Vorgehen und Antrag

Nach Ihren Beschlüssen zur Erhöhung der Zahl der Staatsanwältinnen und -anwälte und zum Voranschlag 2013 ist das Personalauswahlverfahren einzuleiten. Die Wahl der Staatsanwältinnen und -anwälte liegt in der Kompetenz Ihres Rates (§ 44 Abs. 2 KV i.V.m. § 57 OGB). Die Wahl der Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten sowie des Sekretariatspersonals obliegt dem Dienststellenleiter (§ 66 Personalgesetz; SRL Nr. 51).

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte zuzustimmen.

Luzern, 4. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 276

**Kantonsratsbeschluss
über die Zahl und den Beschäftigungsgrad
der Staatsanwältinnen und -anwälte
und der Jugandanwältinnen und -anwälte**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. September 2012,
beschliesst:*

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugandanwältinnen und -anwälte vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Unterabsatz a

Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte wird wie folgt festgelegt:

- a. 28 vollamtliche Staatsanwältinnen oder -anwälte,

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



neutral

Drucksache

No. 01-10-020282 - www.myclimate.org

© myclimate - The Climate Protection Partnership

